

Vorlage		Vorlage-Nr:	BA 6/0103/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Richterich		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	28.04.2017
		Verfasser:	
Ersatzbau Schwimmhalle in Herzogenrath-Kohlscheid - Antrag der SPD-BF, vom 20.03.2017, lfd. Nr. 35 -			
Beratungsfolge:		TOP: 11	
Datum	Gremium	Kompetenz	
17.05.2017	B 6	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

offen

Erläuterungen:

Schreiben des Fachbereichs Recht und Versicherung vom 25.04.2017, das als Anlage beigefügt ist.

Anlage/n:

- Antrag lfd. Nr. 35
- Schreiben des Fachbereichs Recht und Versicherung

lfd. Nr. 35



Horst Werner, Schönauer Bach 17, 52072 Aachen

An die Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirks Aachen - Richterich
Frau Marlis Köhne
Roermonder Str. 559
52072 Aachen



SPD-Fraktion in der
Bezirksvertretung Richterich
Horst Werner -Fraktionssprecher-
Schönauer Bach 17
52072 Aachen
E-Mail: horstwerner@alice.de

Bezirksamtsleiterin Frau Moritz
zur Kenntnis

Aachen, den 20. März 2017

Ersatzbau Schwimmhalle in Herzogenrath-Kohlscheid

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin,

die SPD-Bezirksfraktion Aachen-Richterich beantragt in der Bezirksvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Herzogenrath Gespräche über einen Ersatzbau für die niedergelegte Schwimmhalle Kohlscheid aufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob ein gemeinsames finanzielles Engagement der beiden Kommunen das Schwimmsportangebot für Freizeit, Schule und Vereinssport für den Aachener Norden und Herzogenrath die Chancen für einen schnellen Wiederaufbau an gleicher Stelle verbessert. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob der Aufbau gemeinsamer Infrastruktur der Kommunen in der StädteRegion Aachen zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet.

Begründung:

Die Niederlegung der Schwimmhalle Kohlscheid ist nicht nur ein herber Verlust für das Schwimmangebot in Kohlscheid, sondern auch für den Aachener Norden, der traditionell das Angebot in der Nachbargemeinde mitgenutzt hat. Eine gemeinsame Sportinfrastruktur ermöglicht eine Erweiterung des Angebots für Sport und Gesundheit und verbessert die Erreichbarkeit bei gleichzeitig größerer Wirtschaftlichkeit.

Mit freundlichem Gruß

Horst Werner - Fraktionssprecher

Manfred Kuckelkorn, Ratsherr
- stellvertr. Bezirksbürgermeister

Margret Roitzsch, Mitglied des StädteRegionstags
-Bezirksvertreterin

Ralf Dautzenberg – Bezirksvertreter

Karl Schultheis, MdL – Ratsherr

Dieser Antrag wurde nicht fristgerecht für die Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Richterich am 29.03.2017 eingereicht. Er wird daher lediglich als Tischvorlage in der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Richterich am verteilt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Versicherung

An
BA 6
Frau Moritz

Auskunft Frau Lammers
Telefon 0241/432-3000
Telefax 0241/432-3007
e-mail elke.lammers@mail.aachen.de

Aktenzeichen FB 30 La D 379-17
Ihr Zeichen

Datum 25.04.2017

SPD-Antrag vom 20.03.2017: Ersatzbau Schwimmhalle in Herzogenrath-Kohlscheid,

Sehr geehrte Frau Moritz,

Sehr geehrte Frau Moritz,

nach § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften weitgehend auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen entsprechende Anwendung.

Aus dieser Verweisung folgt die entsprechende Anwendung der §§ 48 bis 53 GO NRW. Dies gilt mit einigen Besonderheiten betreffend die Bekanntmachung (§ 36 Abs. 5 S. 3 GO NRW) auch bezüglich der Vorschriften über die Tagesordnung, insbesondere für das nach § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW bestehende Recht einer Fraktion, innerhalb der von der Geschäftsordnung bestimmten Frist Vorschläge für die Tagesordnung zu stellen.

Ein materielles Prüfungsrecht bezüglich des ordnungsgemäß (fristgerecht) gestellten Antrags auf Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Bezirksbürgermeisterin der Auffassung ist, dass die Bezirksvertretung mangels Organkompetenz für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Bezirksvertretung den Tagesordnungspunkt sachlich zu beraten und/oder zu entscheiden hat oder die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung absetzt oder einen Verweisungsbeschluss fasst.

Die SPD-Fraktion hat mit ihrem Antrag vom 20.03.2017 bezweckt, den TOP "Ersatzbau Schwimmhalle in Herzogenrath-Kohlscheid" der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Da dieser Antrag für die Sitzung der BV-Richterich am 29.03.2017 nicht fristgerecht erfolgte, ist er als Tagesordnungspunkt für die nachfolgende Sitzung zu berücksichtigen.

Beantragt wird eine Verpflichtung der Verwaltung mit der Stadt Herzogenrath Gespräche über einen Ersatzbau für die niedergelegte Schwimmhalle in Kohlscheid im Sinne einer gemeinsamen Sportinfrastruktur aufzunehmen und die Möglichkeit eines gemeinsamen finanziellen Engagements zu prüfen.

Die Aufgabenzuteilung an die Bezirke hat das Ziel, einerseits lokale, auf den Stadtbezirk begrenzte Aufgaben möglichst ortsnah erledigen zu lassen, andererseits den Rat zu entlasten, ohne dass seine Verantwortung für die „Belange der ganzen Stadt“ beeinträchtigt wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu § 13 b, LT-Drs. 7/3799).

Der Antragsgegenstand unterfällt nicht den durch § 37 Abs. 1 GO NRW unter lit. a bis f genannten kraft Gesetzes auf die Bezirksvertretungen zur Entscheidung übertragenen Aufgaben.

In der Antragsbegründung wird dargelegt, dass die Niederlegung des Schwimmbades in Kohlscheid sich in besonderer Weise im Stadtbezirk Richterich auswirkt, was unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Nähe als solches nachvollziehbar erscheint.

Gleichwohl ist bereits aus formalen Gründen fraglich, ob die Auswirkungen einer in einer Nachbarkommune getroffenen Maßnahme für sich geeignet sein können, Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretung (Anhörungsrechte nach § 37 Abs. 5 GO NRW) auszulösen. Bedenken ergeben sich bereits daraus, dass die Bestimmung des Absatzes 5 der Bezirksvertretung ein umfassendes unentziehbares Anhörungsrecht zu allen den Stadtbezirk berührenden wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Rat einräumt. Eine Befassung des Rates mit dem Antragsgegenstand ist nicht ersichtlich, so dass entsprechende Anhörungsrecht rein formal erst nach einer Verweisung an und eine Behandlung des Antragsgegenstandes im Rat ausgelöst werden können. Erst danach stellt sich die Frage, ob der Antragsgegenstand nach den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung getroffenen Konkretisierungen dem Begriff „bezirkliche Angelegenheit“ unterfällt.

Der weitergehende Antrag „Gleichzeitig ist zu prüfen, ob der Aufbau gemeinsamer Strukturen der Kommunen in der StädteRegion Aachen zusätzliche Förderungsmöglichkeiten eröffnet“, kann bezogen auf das Antragsziel nicht als bezirkliche Angelegenheit gewertet werden, da schon nach dem Wortlaut eine über die Bezirksgrenzen hinausgehende Lösung gesucht wird.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte über den Antrag zu entscheiden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Lammers